



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERLASSUNG UND SUPPORT VON SOFTWARE UND SERVICES DER RIS AG (STAND 07/2021)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware (im Folgenden „Software“) sowie deren Pflege (im Folgenden „Support“) der RIS AG (im Folgenden „RIS“), die in einem Rechenzentrum des Auftraggebers (im Folgenden „Kunde“) oder über das Internet als Software Dienst (im Folgenden „Services“) von der RIS zu Verfügung gestellt werden.
2. Für die Überlassung und den Support dieser Software und Services gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Erbringung von Beratungs- und Entwicklungsleistungen der RIS gegenüber dem Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RIS für Beratungs- und Entwicklungsleistungen.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RIS einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
5. Die Bestimmungen eines Vertrages von RIS haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot der RIS schriftlich, per Email oder über einen elektronischen Warenkauf (E-Commerce) annimmt. Bestellungen müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege durch den Kunden vorgenommen werden und können von RIS binnen zwei Wochen - auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung - angenommen werden.

§ 3 Gegenstand eines Vertrags zur Überlassung von Software und Services

1. RIS überlässt dem Kunden zur eigenen Nutzung, die im Vertrag bezeichnete und näher beschriebene Software und Services, einschließlich der diesbezüglich freigegebenen Dokumentation gegen die im Vertrag genannte Vergütung. Die Services der RIS werden dabei auf Computern in einem von RIS genutzten Rechenzentrum betrieben und können mittels Browser über das Internet genutzt werden. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) zur Nutzung von Software und Services ist der Kunde verantwortlich.
2. Der Funktionsumfang der Software und Services ergibt sich ausschließlich aus der Benutzerdokumentation des jeweiligen Produktes. Die Benutzerdokumentationen aller von RIS angebotenen Software und Services befinden sich mit aktuellem Stand auf der von RIS betriebenen Dokumentationswebsite <https://docs.ris.ag> (im Folgenden „Dokumentationshub“).

3. Die unter dem Dokumentationshub geführte Roadmap, gibt dem Kunden einen Ausblick auf die kommende Weiterentwicklung der Software und Services der RIS. Diese Roadmap ist nicht Teil des mit RIS geschlossenen Vertrags. Die Roadmap löst weiter keine Verpflichtung der RIS zur Lieferung einer zu einem bestimmten Zeitpunkt angekündigten Erweiterung der Software und Services aus.
4. Eine Einweisung des Kunden, die Installation oder Anpassung der Software sowie die Übertragung der Altdatenbestände des Kunden sind nicht Gegenstand eines Vertrags auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Leistungen können mit RIS in gesonderten Verträgen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden. Der Kunde nimmt die erstmalige Einrichtung der Software und Services (individuelle Einstellungen oder Import von Daten) selbst vor. Eine Veränderung der Software und Services, insbesondere eine Um-Programmierung nach Wünschen des Kunden, ist nicht geschuldet. Entsprechende Serviceleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
5. RIS übergibt dem Kunden die Software und Services in der im Angebot bestimmten Form.

§ 4 Support der Software und Services

1. RIS erbringt bei Abschluss eines Vertrags die folgend aufgeführten Supportleistungen für die Dauer der Vertragslaufzeit:
 - a) RIS kann die Software und Services (einschließlich dessen Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards), (iii) des Schutzes der Systemsicherheit, oder (iv) der Fortentwicklung der Software und Services (Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt werden).
 - b) RIS wird den Kunden auf für ihn nachteilige Änderungen rechtzeitig - in der Regel zwei Wochen vor dem Inkrafttreten - per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird RIS auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zu Lasten des Kunden erheblich stören, unterbleibt die Änderung.
 - c) RIS untersucht vom Kunden schriftlich gemeldete Mängel der Software und Services und gibt dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise, um die Folgen des Mangels zu beseitigen oder zu umgehen. Mängel der Software und Services werden durch RIS möglichst umgehend beseitigt. Liegt die Mangelursache nicht in den von RIS bereitgestellten Software und Services begründet, so werden alle angefallenen Aufwendungen für Leistungen, die zur Klärung des



Sachverhaltes führten, dem Kunden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der RIS in Rechnung gestellt.

d) Im Rahmen der Produktpolitik entwickelt RIS seine Software und Services kontinuierlich weiter. Erfolgte Verbesserungen von RIS werden regelmäßig in die Software und Services eingearbeitet.

e) RIS überlässt dem Kunden im Rahmen der Vertragslaufzeit neue Programmstände der Software und Services gemäß den voran gegangenen Absätzen a) bis d). Die Updates werden nach Freigabe durch den Kunden oder aus wichtigem Grund nach einer Ankündigungsfrist bereitgestellt.

2. RIS stellt dem Kunden einen kostenlosen Online-Support zur Unterstützung bei der Nutzung der Software und Services zur Verfügung. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software und Services. Der Support erfolgt ausschließlich per E-Mail und die dafür vorgesehenen Supportfunktion auf der jeweiligen Produktwebsite oder durch die Supportfunktion innerhalb der Software und Services. Die Supportleistungen werden von RIS werktätlich Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage am Standort von RIS sowie der 24. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

3. Die Supportverpflichtungen von RIS beziehen sich stets auf den letzten von RIS freigegebenen Programmstand der Software und Services, es sei denn der Vertrag enthält hierzu eine abweichende Regelung oder RIS benennt explizit ältere noch unterstützte Versionen.

4. Zum Umfang des Supports gehören nicht Installation und Einweisung in die Updates vor Ort, Unterstützung vor Ort, Schulung und die Beseitigung von Störungen oder Änderungen von Programmen, die wegen der Systemumgebung oder wegen eigenmächtiger Veränderung der Software und Services oder deren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich werden. Vom Umfang des Supports weiterhin ausgeschlossen ist die Erbringung betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen (Consulting).

5. Soweit der Kunde auf getrennter vertraglicher Grundlage, Rechte an individuellen Anpassungen der Software und Services erwirbt, regeln sich die Leistungen zum Support für diese Funktionserweiterungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen der RIS.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Die Rechte an der von RIS vertriebenen und erstellten Software und Services liegen ausschließlich bei RIS; die Software und Services sind urheberrechtlich geschützt. Diese rechtliche Zuordnung gilt auch, soweit die von RIS erstellte Software und Services auf Anregung oder unter Mitwirkung des Kunden erstellt worden ist.

2. RIS überträgt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht, die Software und Services im eigenen Geschäftsbetrieb für die eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten (zum Beispiel Anzahl der Nutzer, der verwalteten Geräte oder der Umgebungen etc.) einer Vertragsperiode und wird im Vertrag bestimmt. Die Nutzung der Software und Services oder Teile dieser zu anderen als zu den im Vertrag bestimmten

Zwecken bedarf einer gesonderten Lizenzierung. RIS erbringt Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden.

3. Im Falle einer Named-User-Beschränkung gestattet RIS dem Kunden, die Software und Services im Falle einer Abwesenheit (zum Beispiel Urlaub, Krankheit etc.) des vorgesehenen Nutzers auch durch seinen Vertreter zu nutzen.

4. Die Nutzung der Software und Services für Zwecke Dritter, insbesondere auch die Durchführung von Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder die Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Kunden konzernmäßig oder in sonstiger Weise verbundene Unternehmen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind insbesondere im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen nach dem Umwandlungsgesetz untersagt. Im Falle einer Übernahme des Kunden durch ein anderes Unternehmen, gleich in welcher Form, hat RIS Anspruch auf Nachlizenzierung durch das übernehmende Unternehmen, falls dieses die Software und Services nutzt.

5. Der Kunde ist zum Kopieren der überlassenen Software und Services in dem Umfang berechtigt, in dem dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software und Services erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Sicherungskopien im erforderlichen Umfang. Sämtliche Kopien müssen den Copyright-Vermerk des Originals aufweisen.

6. Alle weiteren Rechte an den Software und Services, insbesondere das Kopierrecht über den vorstehenden Umfang hinaus sowie die Rechte zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung und zur Bearbeitung der Software und Services verbleiben bei RIS.

7. Die De-Kompilierung der Software und Services ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn RIS trotz schriftlicher Anfrage des Kunden, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software und Services mit anderen Programmen erforderlichen Informationen und / oder Unterlagen, nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.

8. Jede Weitergabe der Software und Services bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RIS, deren Erteilung davon abhängig gemacht wird, dass der Kunde die Nutzung der Software und Services vollständig aufgibt. Weiterhin wird der Kunde der RIS eine schriftliche Erklärung des neuen Anwenders vorlegen, in der sich dieser der RIS gegenüber verpflichtet, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im jeweiligen Vertrag mit dem Kunde niedergelegten Nutzungsbeschränkungen zu beachten; die Weitergabe der Software und Services darf nicht zu einer Ausweitung des Nutzungsumfangs führen ohne das die Ansprüche von RIS durch entsprechende Nachlizenzierung im Vorhinein befriedigt wurden.

9. Bei Lieferung von neuen Programmständen der Software und Services erhält der Kunde an diesen Nutzungsrechten in dem Umfang, in dem ihm Nutzungsrechte für die ursprünglichen Software und Services zustehen. Nimmt der Kunde neue Programmstände der Software und Services in operative (produktive) Nutzung, die frühere Programmstände der Software und Services ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Programmstand der Software und Services. Der Kunde stellt sicher, dass eine Weiternutzung des ersetzten Programmstandes der



Software und Services nicht stattfindet. RIS kann vom Kunden die Rückgabe eines ersetzten Programmstandes der Software und Services sowie die schriftliche Versicherung verlangen, so dass keine Kopien des ersetzten Programmstandes der Software und Services beim Kunden verbleiben.

10. Bei Einführung von Programmständen der Software und Services hat der Kunde das Recht, den vorhergehenden Programmstand der Software und Services so lange zu nutzen, bis gewährleistet ist, dass der neue Programmstand ordnungsgemäß und fehlerfrei funktioniert und in der Lage ist, auch Datenbestände, die mit dem vorhergehenden Programmstand erstellt worden sind, zu verarbeiten.

§ 6 Vergütung

1. Der Kunde schuldet RIS für die Nutzung und den Support der Software und Services während der Vertragslaufzeit, die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einem festen monatlichen Grundbetrag und einem von der Anzahl der gebuchten oder in Anspruch genommenen Nutzungseinheiten abhängigen monatlichen Nutzungsbetrag. Die Vergütung kann jedoch im Voraus in einem Gesamtbetrag für die Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig werden, sofern im Vertrag eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Im Falle einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Nutzungseinheiten innerhalb einer vereinbarten Vertragslaufzeit, wird der zusätzliche Betrag anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von RIS.

3. Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Erweiterung der Nutzungseinheiten) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Kündigung einzelner Nutzungseinheiten) ist nur mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich, die sich aus dem zuvor geschlossenen Vertrag ergibt.

4. RIS stellt den Rechnungsbetrag zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerung im Voraus in Rechnung.

5. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Kommt der Kunde für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Doppelte einer monatlichen Grund- plus Nutzungsbetrag erreicht, in Verzug, ist RIS berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Zugang zum Service zu sperren und die Nutzung der Software zu widerrufen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrung hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten.

7. Im Falle einer Kündigung findet Ziffer 9 (4) Anwendung.

8. RIS ist berechtigt Preisänderungen durchzuführen. RIS kann Preisänderungen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen und schriftlicher Mitteilung beziehungsweise durch Hinweis auf die Veröffentlichung einer neuen Preisliste ändern. Jede Änderung einer Preisliste gilt für Bestellungen, die nach dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Preisliste bei RIS eingehen, es sei denn, RIS gibt in der entsprechenden Änderungsmitteilung ein späteres Datum an. Im Regelfall

wird RIS Preisänderungen einmal im Jahr für das jeweils folgende Geschäftsjahr ankündigen.

9. Verträge mit festen Vertragslaufzeiten sind grundsätzlich von Preisänderungen innerhalb der Vertragslaufzeit unberührt.

§ 7 Vorbehalt

RIS behält sich das Eigentum und die Rechte an der Software und Services bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung der jeweilig im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit vor.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde vergütet die Nutzung und den Support der Software und Services von RIS entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan.

2. Rechnungen, die durch RIS gestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RIS berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen RIS bestehende Ansprüche darf der Kunde nicht abtreten. §354 HGB bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die nachfolgend in diesem § 9 beschriebenen sowie die eventuell im Angebot oder Vertrag genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität, im vereinbarten Umfang und für RIS kostenlos erbracht werden.

2. Der Kunde übernimmt in Bezug auf Lieferungen der RIS eine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §377 HGB.

3. Der Kunde wird etwaige Mängel unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und möglichen Ursachen der RIS mitteilen. Der Kunde wird alle verfügbaren Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die RIS zur Mangeldiagnose und Behandlung benötigt sowie im Bedarfsfall Zugang zu dem Service sowie auch zu den Räumen, Maschinen und zur Software mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren.

4. Der Kunde wird der RIS alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Der Kunde wird RIS nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen.

6. Der Kunde wird sicherstellen, dass während der Durchführung der Supporttätigkeit durch RIS ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden zur Unterstützung sowie ausreichend Rechenzeit zur Verfügung steht.

7. Der Kunde ist zur regelmäßigen Durchführung, Erstellung und Prüfung von Datensicherungen verpflichtet. Die Datensicherung umfasst das gesamte Softwaresystem und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.



8. Erhält der Kunde von RIS eine neue Version der Software und Services, spielt er diese selbst unverzüglich zu Testzwecken ein bzw. beginnt unverzüglich mit dem Test der neuen Version. Der Kunde wird die Software nach besten Kräften vor dem produktiven Einsatz testen. Soweit RIS die zur Erbringung des Supports erforderlichen Informationen zur Mangelbeseitigung und Umgehung, dem Kunden kurzfristig per Hotline mitteilt, wird der Kunde diese unmittelbar ausführen.

9. Der Kunde wird, soweit dies für neue Versionen der Software und Services erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der Software und Services erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.

10. Sofern der Kunde Software für die Leistungserbringung durch RIS bestellt oder beizustellen hat, wird er sicherstellen, dass die für die Leistungserbringung durch RIS notwendigen Rechte bestehen.

11. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

§ 10 Laufzeit von Verträgen und Kündigung

1. Der Vertrag für die Nutzung und den Support der Software und Services wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von dreißig (30) Tagen jeweils zum Ablauf eines Kalendermonats von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Vertraglich individuell vereinbarte Laufzeiten und Kündigungsfristen sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen länger als einen Monat in Verzug gerät.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Regelungen für Sachmängel

1. RIS haftet dafür, dass die Software und Services der Benutzerdokumentation entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind.

2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Übergabe bzw. bei Werken mit der Abnahme.

3. Treten Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Kunde wird RIS bei der Beseitigung von Mängeln in für den Kunden zumutbarer Form unterstützen.

4. RIS beseitigt Mängel nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung einer neuen Version der Software und Services (Nachlieferung). Der Kunde wird der RIS angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche – sofern die Nachbesserung durch RIS dem Kunden nicht unzumutbar ist – je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Rückgängigmachung des

Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

5. Eine Rückgängigmachung des Vertrages und / oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der RIS jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung der RIS verlangt werden.

6. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software und Services ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

7. RIS übernimmt ebenfalls keine Gewähr, für die durch die Software und Services migrierten oder eingefügten Daten.

8. RIS kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, insbesondere im Fall von Abs. 6 und 7 soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel der Software und Services nachgewiesen hat.

9. RIS gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

10. Hat RIS die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

11. Hat RIS eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

12. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag über die Überlassung der Software und Services, muss sich der Kunde gezogene Nutzungen, basierend auf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste, von RIS für Software und Services anrechnen lassen.

14. Andere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

15. Für Sachmängel, von im Rahmen des Supports überlassener neuer Programmstände der Software und Services findet § 11 entsprechend Anwendung. An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages tritt das Recht des Kunden, den Vertrag vorzeitig außerordentlich zu kündigen.

§ 12 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln gilt § 11 entsprechend, es sei denn dieser § 12 enthält abweichende Bestimmungen.

2. RIS haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt RIS dadurch, dass RIS nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Software und Services oder ihren Austausch gegen gleichwertig geänderte Software und Services oder dadurch geschehen kann, dass RIS Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Kunden abwehrt oder reguliert.

3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde RIS unverzüglich und schriftlich unterrichten.

4. RIS hat das Recht, den Kunden auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird



RIS in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch RIS behindern; diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn RIS den Kunden von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht RIS nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 13 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt RIS außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt RIS sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und RIS schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer RIS die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Schadensersatzregelungen

1. RIS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt

- für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
- wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RIS beruhen.

2. RIS haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch RIS beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Im Übrigen haftet RIS bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf höchstens 100.000 EUR pro Vertrag.

4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der RIS ausgeschlossen.

5. RIS haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von RIS zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der RIS im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 15 Subunternehmer

RIS darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Kunden, der Hilfe von freien Mitarbeitern, Partnern oder anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von RIS und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigterweise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich - sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

4. RIS ist berechtigt, den Kunden in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn, der Vertrag enthält eine abweichende Bestimmung.

§ 17 Datenschutz

RIS und der Kunde werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.



§ 18 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RIS nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Köln, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Köln, 07/2021

RIS AG
Werderstr. 21
50672 Köln